



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis des Kemptener Kommunalunternehmens
(Kostensatzung)

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis des Kemptener Kommunalunternehmens
(Kostensatzung)

Vom 26. September 2017; geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30. September 2021 (StABI KE 45/21)

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt das Kemptener Kommunalunternehmen folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1
Zweck

Das Kemptener Kommunalunternehmen kann für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben.

§ 2
Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem KKKU Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis des Kemptener Kommunalunternehmens
(Kostensatzung)

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die KKKU Kostensatzung vom 25. Oktober 2000 außer Kraft



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis des Kemptener Kommunalunternehmens
(Kostensatzung)

KKU Kostenverzeichnis

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
001	<p>Beglaubigung von Fotokopien und Abschriften</p> <p>1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom KKKU selbst hergestellt sind</p> <p>2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom KKKU selbst hergestellt sind.</p> <p>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden</p>	<p>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 € im Einzelfall</p>
004	<p>Fristverlängerungen</p> <p>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 bis 60 €</p>
005	<p>Zweitschrift</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben. Ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je</p>



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis des Kemptener Kommunalunternehmens
(Kostensatzung)

	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 VwZVG)	50 bis 2.500 €
031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmenbewilligung aufgrund der KKKU Stammsatzungen (WAS und EWS) sowie der dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS-WAS und BGS-EWS)	10 bis 1.250 €
702	nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
704	Erinnerung an ausstehende Unterlagen und/oder Informationen	80 bis 250 €
705	KKU Installateurverzeichnis 1. Eintrag 2. Änderung bestehender Eintrag 3. Verlängerung bestehender Eintrag	100 € 70 € 70 €